

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerstags  
und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Ver-  
tretern, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.  
39. Jahrgang.

**Nr. 23.**

**Dienstag, den 23. Februar**

**1892.**

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

**Mittwoch, den 2. März 1892,**

**Nachmittags 3 Uhr**

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.  
Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amthauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 19. Februar 1892.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Frhr. v. Wirking.**

Kr.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes Zwickau im Monat Januar 1892 festgesetzte und um Fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemein-den resp. Quartierwirthen im Monat Februar 1892 an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marsch-Fourage beträgt:

8 M. 93 Pf. für 50 Ko. Hafer,
4 " 47 " " 50 " Heu und
3 " 68 " " 50 " Stroh.

Schwarzenberg, am 19. Februar 1892.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Frhr. v. Wirking.**

St.

## Arbeitsbücher betr.

Nach der am 1. April dieses Jahres in Geltung tretenden neuen Fassung des § 107 der Gewerbeordnung dürfen von diesem Zeitpunkte ab **Minder-jährige als gewerbliche Arbeiter** nur beschäftigt werden, wenn dieselben mit einem nach den neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung eingerichteten **Arbeitsbuche** versehen sind und es gelten als gewerbliche, mit Arbeitsbuch zu versehenen Arbeiter nicht, wie bisher, nur minderjährige Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, sondern auch minderjährige Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

Im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§ 107 bis 114 der Gewerbeordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs mit dem 1. April dieses Jahres erfahren, werden sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den **neuen** Bestimmungen entsprechendem Arbeitsbuche zu versehen haben, welche bereits **vor** diesem Zeitpunkte in Beschäftigung getreten und mit einem den **alten** Bestimmungen entsprechendem Arbeitsbuche versehen sind.

Nach den mit dem 1. April dieses Jahres außer Geltung tretenden Bestimmungen der Gewerbeordnung waren Kinder unter 14 Jahren und die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuchs entbunden, da diese Personen gemäß § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung eine Arbeitskarte führen mußten. Nach Wegfall dieser letzteren Verpflichtung tritt gemäß der eingangs bezeichneten Bestimmung (§ 107) auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuchs ein.

Die Bestimmungen des bisherigen § 137 der Gewerbeordnung über die Arbeitskarten und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni vorigen Jahres in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, so lange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres beziehungsweise nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt werden kann, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894.

Die Arbeiter, Arbeitgeber und Gemeindebehörden des Bezirkes, sowie alle sonst Beteiligten, werden zur Beachtung des Vorstehenden und der darin erwähnten gesetzlichen Bestimmungen besonders angewiesen.

Insondere ist darauf zu achten, daß für jeden minderjährigen gewerblichen Arbeiter, welcher nach dem Vorstehenden vom 1. April ab mit einem nach den neuen Bestimmungen eingerichteten Arbeitsbuche versehen sein muß, rechtzeitig ein solches ausgestellt und an diesen selbst, oder — sofern dies nach §§ 107 und 108 der Gewerbeordnung neuer Fassung nicht zulässig — an die in diesen Bestimmungen genannte Person ausgehändigt werde.

Die zur Ausstellung der Arbeitsbücher zuständigen Herren Bürgermeister, Gemeindevorstände und Ortsvorsteher wollen sich noch vor dem 1. April dieses Jahres mit einem dem voraussetzlichen Bedarfe entsprechenden Vorrathe von Formularen zu den nach den neuen Bestimmungen eingerichteten Arbeitsbüchern, welche durch die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft auf Antrag ver-  
abfolgt werden, versehen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Arbeitsbücher sind nach § 150 der Gewerbeordnung mit Geld- oder Haftstrafe zu ahnden.

Schwarzenberg, am 16. Februar 1892.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Frhr. v. Wirking.**

## Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. werden die Bewohner des sächsischen Grenzbezirks zur Beseitigung von Zweifeln hiermit noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Einbringen von **frischem** Rindfleisch aus Böhmen nach Sachsen bis auf Weiteres **überhaupt** verboten ist.  
Dresden, den 17. Februar 1892.

**Königliche Zoll- und Steuer-Direktion.**

**Dr. Löbe.**

Kranz.

## Anmeldungen

zum Anschlusse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung für Eibenstock sind, wenn die Ausführung in dem im Monat April beginnenden ersten Bauabschnitte gewünscht wird, **spätestens bis zum 1. März** bei dem Postamt in Eibenstock schriftlich anzumelden.

**Später eingehende Anmeldungen können erst im zweiten, im Monat September beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.**

Einer Erneuerung der hier bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.  
Leipzig, 6. Februar 1892.

**Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.**

**Walter.**

## Ausschreiben.

Der am 21. März 1836 zu Rixberg geborene, bereits wegen Diebstahls, Körperverletzung, Ruhestörung und Bettelns bestrafte Weber **Christian Wilhelm Wunderlich** ist dringend verdächtig, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt bezeichnen zu haben.

Uebrigens hat er unter der Einwohnerchaft hiesiger Umgegend sogenannte „Himmelsbriefe“ verkauft und hierbei großen Unfug verübt.

Ich ersuche, Wunderlich, der sich auf der Wanderschaft befindet und sich annehmbar in der Umgebung von Eibenstock herumtreibt, festzunehmen und mir vorzuführen.

Eibenstock, am 20. Februar 1892.

**Der Königliche Amtsanwalt.**

**Warnck.**

## 3. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

**Dienstag, den 23. Februar 1892, Abends 8 Uhr**

**im Rathhaussaale.**

Eibenstock, den 20. Februar 1892.

**Der Stadtverordneten-Vorsteher.**

**Richard Hertel.**

### Tagesordnung:

- 1) Neuwahl eines Rathsmitgliedes.
- 2) Bekanntgabe einer Zuschrift von Ludwig u. Hülfner in Leipzig.
- 3) Kenntnisaufnahme von der Abänderung des Brennkalenders.
- 4) Anstellung eines gemeinsamen Beamten zur Verwaltung der Meldestelle und der Ortskrankenassen.
- 5) Eventuell Weiteres.

### Hierauf

1 Gegenstand in geheimer Sitzung.

Nachdem sich auf die Bekanntmachung vom 2. November 1891 Niemand gemeldet hat, werden die von der hiesigen Sparkasse ausgestellten **Einlagebücher Nr. 1481, 1815, 2199, 2387 und 2388** hierdurch für **ungültig** erklärt.

Schönheide, am 17. Februar 1892.

**Die Sparkassendeputation.**

Gem.-Verst. Haupt, Vorst.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Schönheide über das **Schornsteinschneidwesen** gültigen Bestimmungen nachstehende Ergänzungen erfahren haben:

„Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der durch das Reinigen der Schornsteine am Fuße der letzteren sich ansammelnde Ruß mindestens einmal im Jahre entfernt und an einen feuersicheren Ort gebracht wird.“

Dieser Rußbeseitigung hat sich gegen einen Aufschlag der Gebühren um 10 Pf. für jedes Haus der Schornsteinschneider zu unterziehen, sobald dies von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter gewünscht wird. Bei der Reinigung der Schornsteine und der Beseitigung des Rußes